

Gesetz

vom 14. Dezember 1967

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 3. November 1967;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Besteuerungsbefugnis

¹ Der Staat besteuert gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern, die im Kanton Freiburg stationiert sind und auf öffentlichen Strassen verkehren.

² Davon vergütet er den Gemeinden 30 % netto. Diese Rückerstattung erfolgt an den Stationierungsort der Nutzfahrzeuge oder an den Wohnort des Halters anderer Fahrzeuge.

Art. 1a Anpassung des Tarifs

¹ Der Grosse Rat kann den Tarif dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser Index um mindestens 5 % verändert.

² Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht.

³ Die Beträge des Tarifs (im Anhang des Gesetzes) entsprechen dem Stand von 152,6 Punkten, was einer Steigerung von 5 % im Verhältnis zum letzten Referenzindex (145,3 Punkte) entspricht (Dezember 1982 = 100 Punkte).

Art. 2 Kompetenzdelegation

Der Staatsrat ist ermächtigt, im Rahmen des gesetzlichen Tarifes die Steuern für neue Fahrzeugkategorien festzusetzen.

Art. 3 Steuersubjekt

Die Steuer ist vom Fahrzeughalter zu entrichten. Der Fahrzeugeigentümer haftet solidarisch mit dem Fahrzeughalter für die Bezahlung der Steuer.

Art. 4 Auswechselbare Schilder

¹ Der im Besitze von auswechselbaren Schildern stehende Fahrzeughalter bezahlt die Steuer für das höchsttaxierte Fahrzeug, zuzüglich 40 % der Steuer für das zweite Fahrzeug.

² Wenn zwei schwere Lastwagen abwechselungsweise mit den gleichen Schildern verkehren, so beträgt die Steuer für das zweite Fahrzeug zuzüglich 20 %.

Art. 5 Steuerbefreiung

¹ Die Fahrzeuge öffentlich konzessionierter Betriebe für Personentransporte gemäss Fahrplan sowie die Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes sind von der Fahrzeugsteuer befreit.

² Die für die Fahrzeugsteuer zuständige Direktion¹⁾ kann auch die Fahrzeuge unbemittelter Kranken teilweise oder gänzlich von der Steuer befreien.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 6 Steuerperioden

¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Tarifikategorie 2 (Motorfahräder) ist für ein Jahr berechnet und unteilbar.

² Die Steuer für Fahrzeuge der übrigen Tarifikategorien wird nach Massgabe der Tage geschuldet, während denen der Fahrzeughalter im Besitz der Kontrollschilder war, jedoch für mindestens dreissig Tage.

³ Die Steuer wird jährlich, jeweils für ein ganzes Jahr erhoben.

Art. 7 Steuergrundlage

¹ Die Motorfahräder, Landwirtschaftstraktoren, Sattelschlepper, Arbeitsmaschinen und ähnliche Motorfahrzeuge werden nach Fahrzeugkategorien einheitlich besteuert.

² Die Personenwagen, Motorräder und ähnliche Motorfahrzeuge, die leichten Sattelschlepper, Traktoren und Nutzfahrzeuge bis 999 kg Nutzlast werden auf Grund des Motor-Hubraumes besteuert.

³ Die Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von 1000 kg und mehr, die Transportanhänger und Transportsattelanhänger werden auf Grund der Nutzlast besteuert.

⁴ Die Kleinbusse und Gesellschaftswagen (Autocars) werden auf Grund der Sitzplätze besteuert. Der Führersitz wird nicht gezählt.

Art. 8 Verfahren

¹ Der Staatsrat bestimmt das Taxationsverfahren und das Verfahren der Steuereinzahlung auf dem Verordnungsweg.

² Der Staat fakturiert den Gemeinden die Steuererhebungskosten im gleichen Verhältnis, wie er ihnen Steuern vergütet.

Art. 9 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 1 bis 6 des beiliegenden Tarifs ist auf einmal zu Beginn der Steuerperiode oder anlässlich der Aushändigung der Kontrollschilder oder Kennmarken zu bezahlen.

² Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 7 bis 15 des Tarifs kann in ein oder zwei Raten bezahlt werden; die erste Anzahlung ist fällig bei der Aushändigung der Kontrollschilder oder zu Beginn der Steuerperiode; die zweite Rate ist fällig zu Beginn der zweiten Hälfte des Kalenderjahres; die zweite Rate ist für die ganze Dauer des Halbjahres zu bezahlen, selbst wenn der Fahrzeughalter die Schilder vor Jahresende abzugeben gedenkt.

³ ...

⁴ ...

Art. 10 Entzug der Kontrollschilder

Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht innert Monatsfrist nach Fälligkeit bezahlt, so werden die Kontrollschilder entzogen. Der Fahrzeughalter oder -eigentümer hat den Steuerbetrag zu entrichten, welcher der Periode, während der er im Besitz der Schilder ist, entspricht.

Art. 11 Rückerstattung von Steuern

Zuviel bezahlte Steuern werden dem Fahrzeughalter, der die Kontrollschilder vor Ende des Kalenderjahres endgültig abgibt, zurückerstattet; werden die Schilder nur zeitweise abgegeben, so wird der überschüssige Steuerbetrag auf die Steuerperiode des folgenden Jahres angerechnet. Das gleiche gilt bei Ersatz eines Fahrzeuges einer höheren Steuerklasse durch ein solches einer niedrigeren Steuerklasse.

Art. 12 Verwirkung – Verjährung

¹ Das Recht zur Besteuerung eines im Kanton stationierten Fahrzeuges erlischt nach fünf Jahren seit Beendigung der Steuerperiode.

² Die Steuerforderung des Staates gegenüber dem Fahrzeughalter und -eigentümer sowie das Recht des Fahrzeughalters auf Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern erlischt nach fünf Jahren seit Ende des Jahres, in dessen Verlauf die Steuerforderung oder das Recht auf Steuerrückerstattung entstanden sind.

Art. 13 Wohnsitzwechsel

¹ Der Vorsteher der Einwohnerkontrolle teilt dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt von Amtes wegen den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort, die Adresse und das Datum der Ankunft jedes neuen Einwohners, der sich in der Gemeinde niederlässt und Motorfahrzeughalter ist, mit.

² Die Mitteilung erfolgt innert einer Frist von fünfzehn Tagen in einer vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt genehmigten Form.

³ Die Verpflichtung des Fahrzeughalters, beim Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt vorzusprechen, um den Wohnsitzwechsel im Fahrzeugausweis eintragen zu lassen, richtet sich nach Bundesrecht.

Art. 14 Änderung am Fahrzeug

Jede an einem besteuerten Fahrzeug vorgenommene Änderung, soweit dadurch die Besteuerungsgrundlage berührt wird, ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden.

Art. 14a Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 15 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 10 bis 1000 Franken bestraft; sie wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgefällt.

Art. 16 Aufhebungsklausel

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder;
2. der Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern.

Art. 17 Schlussbestimmung

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 1968 in Kraft tritt.

Anhang

Steuertarif für Motorfahrzeuge und Anhänger (Indexstand 152,6 Punkte)

	Jährliche Steuer Fr.
1. ...	
2. Motorfahrräder	35.–
3. Landwirtschaftstraktoren:	
a) Motoreinachser	44.–
b) Andere	109.–
4. Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen:	
a) ...	
b) Arbeitskarren, Motorkarren, Erntemaschinen und Kombinationsfahrzeuge	109.–
5. Gewerbliche Arbeitsmaschinen:	
a) bis 3500 kg Gesamtgewicht	133.–
b) über 3500 kg Gesamtgewicht	219.–
c) Arbeitskarren	110.–
6. Motorkarren:	

–	bis 1000 kg Nutzlast	110.–
–	über 1000 kg Nutzlast	219.–
7.	Motorräder, Motorschlitten:	
–	bis 50 cm ³ (leichte Motorräder)	52.–
–	von 51 bis 150 cm ³	72.–
–	von 151 bis 250 cm ³	92.–
–	über 250 cm ³ , für jeweils 250 cm ³ mehr	18.–
–	zusätzliche Steuer für Soziussitz	40.–
8.	Motorradseitenwagen, Motorrad-Dreiräder, dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge:	
–	bis 250 cm ³	120.–
–	über 250 cm ³	144.–
–	zusätzliche Steuer für Soziussitz	40.–
9.	Personenwagen, leichte Sattelschlepper, Traktoren und Nutzfahrzeuge bis 999 kg Nutzlast:	
–	bis 400 cm ³	223.–
–	von 401 bis 600 cm ³	256.–
–	von 601 bis 800 cm ³	288.–
–	von 801 bis 1000 cm ³	320.–
–	von 1001 bis 1200 cm ³	352.–
–	von 1201 bis 1400 cm ³	376.–
–	von 1401 bis 1600 cm ³	400.–
–	von 1601 bis 1800 cm ³	423.–
–	von 1801 bis 2000 cm ³	447.–
–	von 2001 bis 2200 cm ³	471.–
–	von 2201 bis 2400 cm ³	497.–
–	von 2401 bis 2600 cm ³	521.–
–	von 2601 bis 2800 cm ³	597.–
–	von 2801 bis 3000 cm ³	633.–
–	von 3001 bis 3200 cm ³	668.–

–	von	3201	bis	3400 cm ³	705.–
–	von	3401	bis	3600 cm ³	739.–
–	von	3601	bis	3800 cm ³	774.–
–	von	3801	bis	4000 cm ³	811.–
–	von	4001	bis	4200 cm ³	837.–
–	von	4201	bis	4400 cm ³	862.–
–	von	4401	bis	4600 cm ³	888.–
–	von	4601	bis	4800 cm ³	917.–
–	von	4801	bis	5000 cm ³	943.–
–	von	5001	bis	5200 cm ³	969.–
–	von	5201	bis	5400 cm ³	994.–
–	von	5401	bis	5600 cm ³	1021.–
–	von	5601	bis	5800 cm ³	1048.–
–	von	5801	bis	6000 cm ³	1075.–
–	pro 200 cm ³ mehr				36.–
10. Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge:					
–	von 1 bis 1,499 Tonnen Nutzlast				523.–
–	von 1,5 bis 1,999 Tonnen Nutzlast				741.–
–	von 2 bis 2,999 Tonnen Nutzlast				912.–
–	von 3 bis 3,999 Tonnen Nutzlast				1102.–
–	von 4 bis 4,999 Tonnen Nutzlast				1292.–
–	von 5 bis 5,999 Tonnen Nutzlast				1482.–
–	von 6 bis 6,999 Tonnen Nutzlast				1610.–
–	von 7 bis 7,999 Tonnen Nutzlast				1739.–
–	von 8 bis 14,999 Tonnen Nutzlast, für jede zusätzliche Tonne Nutzlast				128.–
–	ab 15 Tonnen Nutzlast, für jede zusätzliche Tonne Nutzlast				124.–
11. Kleinbusse, Gesellschaftswagen (Autocars):					
–	mit 10 bis 24 Plätzen, pro Passagiersitzplatz				60.–
–	ab 25 Plätzen, pro Passagiersitzplatz				48.–

– die Steuer wird für Fahrzeuge, die ausschliesslich für den Schülertransport verwendet werden, um 33 % ermässigt	
12. Sattelschlepper	1750.–
13. ...	
14. Anhänger oder Sattelanhänger:	
a) von Kleinmotorrädern	12.–
b) von Motorrädern und ähnlichen Motorfahrzeugen	23.–
c) Wohnanhänger und Sattelwohnanhänger	104.–
d) Sachentransport- und Sportgeräteanhänger:	
– bis 499 kg Nutzlast	106.–
– von 500 bis 999 kg Nutzlast	149.–
– von 1 bis 1,999 Tonnen Nutzlast	221.–
– von 2 bis 2,999 Tonnen Nutzlast	289.–
– von 3 bis 3,999 Tonnen Nutzlast	361.–
– von 4 bis 4,999 Tonnen Nutzlast	434.–
– von 5 bis 5,999 Tonnen Nutzlast	506.–
– von 6 bis 6,999 Tonnen Nutzlast	578.–
– von 7 bis 7,999 Tonnen Nutzlast	650.–
– von 8 bis 8,999 Tonnen Nutzlast	723.–
– für jede zusätzliche Tonne Nutzlast	47.–
e) Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger:	
– Die Steuer für den Anhänger ist in der Steuer für den Traktor inbegriffen	
f) Arbeitsanhänger	52.–
g) Anhänger von Arbeitskarren:	
– Die Steuer für den Anhänger an einem Arbeitskarren ist in der Steuer für das Zugfahrzeug inbegriffen	
– Die Steuer für einen Anhänger an einem landwirtschaftlichen Arbeitskarren ist in der Steuer für das Zugfahrzeug inbegriffen	

– Mehrere Anhänger an gewerblichen Traktoren unterliegen einer einzigen Steuer, nämlich der Steuer für den Anhänger mit der grössten Nutzlast	
h) Sattelsachentransportanhänger	und
Sattelsportgeräteanhänger:	
– bis 499 kg Nutzlast	113.–
– von 500 bis 999 kg Nutzlast	158.–
– von 1 bis 1,999 Tonnen Nutzlast	234.–
– von 2 bis 2,999 Tonnen Nutzlast	306.–
– von 3 bis 3,999 Tonnen Nutzlast	383.–
– von 4 bis 4,999 Tonnen Nutzlast	459.–
– von 5 bis 5,999 Tonnen Nutzlast	536.–
– von 6 bis 6,999 Tonnen Nutzlast	612.–
– von 7 bis 7,999 Tonnen Nutzlast	689.–
– von 8 bis 8,999 Tonnen Nutzlast	765.–
– für jede zusätzliche Tonne Nutzlast	50.–
i) Ausnahmeanhänger:	
– Tarif gemäss Bst. d mit einer maximalen Nutzlast von 9,999 Tonnen	
j) Personentransportanhänger:	
– pro Passagiersitzplatz	48.–
15. Berufsschilder:	
– Motorräder	128.–
– Motorwagen	527.–
– Landwirtschaftliche Fahrzeuge	207.–
– Anhänger	144.–